



Zusammenarbeit der
politischen Gemeinden der
Zivilschutzregion
Kreuzlingen

1. Januar 2020

Dokumentinformationen

Zusammenarbeit der politischen Gemeinden der Zivilschutzregion Kreuzlingen
vom 1. Januar 2020

Genehmigung

Von den politischen Gemeinden des Bezirks Kreuzlingen unterzeichnet
In Kraft gesetzt per 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
	Art. 1 Mitglieder	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Standortgemeinde	4
	Art. 4 Organe	4
	Art. 5 Aufgaben, Zuweisung	5
2	Kostentragung	5
	Art. 6 Kostentragung	5
	Art. 7 Finanzierung	5
	Art. 8 Revisionsstelle	6
3	Zivilschutzkommission	6
	Art. 9 Zusammensetzung	6
	Art. 10 Organisation	6
	Art. 11 Beschlussfassung	7
4	Eigentumsverhältnisse	7
	Art. 12 Schutzinfrastruktur	7
	Art. 13 Material	7
5	Besondere Bestimmungen	7
	Art. 14 Streitigkeiten	7
	Art. 15 Ausführungsbestimmungen	7
6	Schlussbestimmungen	8
	Art. 16 Inkraftsetzung	8
	Art. 17 Änderungen	8
	Art. 18 Anhänge	8

1 Allgemeines

Art. 1
Mitglieder

1 Gemäss § 4 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.11 vom 25. November 2014) (RRV EG BZG) sind die Politischen Gemeinden in Zivilschutzregionen gemäss Bezirkseinteilung (ZSR) eingeteilt.

2 Die ZSR Kreuzlingen besteht daher aus folgenden Mitgliedern (nachfolgend Vertragsgemeinden): Altnau, Bottighofen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Kemmental, Kreuzlingen, Langrickenbach, Lengwil, Münsterlingen, Raperswilen, Salenstein, Tägerwilen und Wäldi.

Art. 2
Zweck

Die ZSR Kreuzlingen betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation mit zentraler Leitung, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton richten.

Art. 3
Standortgemeinde

1 Standortgemeinde ist die Politische Gemeinde Kreuzlingen.

2 Sie betreibt eine Verwaltungsstelle für das Zivilschutzkommando entsprechend § 5 Abs. 2 der RRV EG BZG.

3 Sie übernimmt die Anstellung des Zivilschutzkommandanten resp. der Zivilschutzkommandantin und des Material- und Anlagewartes resp. der Material- und Anlagewartin.

Art. 4
Organe

Die Organe der ZSR Kreuzlingen sind:

- a. die Vertragsgemeinden
- b. die Zivilschutzkommission
- c. die Rechnungsprüfungskommission
- d. der Zivilschutzkommissionspräsident oder die Zivilschutzkommissionspräsidentin
- e. der Zivilschutzkommandant oder die Zivilschutzkommandantin

Art. 5 Aufgaben, Zuweisung	Das Organisationsreglement legt die Aufgaben und deren Zuweisungen für die entsprechenden Organe fest.
2	Kostentragung
Art. 6 Kostentragung	<p>1 Die Zivilschutzaufgaben werden gemäss § 5 Abs. 1 der RRV EG BZG gemeinsam gelöst und die Kosten dafür im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt. Dabei handelt es sich insbesondere um Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufgebote, Wiederholungskurse und Einsätze aus der Zivilschutzorganisation. Ausgenommen sind Einsätze zugunsten der Gemeinschaft; b. Beschaffung von zusätzlichem Einsatzmaterial und Fahrzeugen; c. Entschädigung des Kommandos und allfällig weiterer Kader ; d. Entschädigung der Material- und Anlagewarte resp. Material- und Anlagewartinnen; e. Aufwand der Verwaltungsstelle.
	2 Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter der Zivilschutzkommission werden durch die entsprechende Gemeinde entschädigt.
	3 Die anfallenden Kosten für die Infrastruktur gemäss Stationierungskonzept werden gemäss der Einwohnerzahl, Stand 31. Dezember, aufgeteilt.
	4 Materialkosten, die bei Übungen und Wiederholungskursen zugunsten oder Nutzen der Vertragsgemeinde entstehen, sind vollumfänglich durch diese zu tragen.
Art. 7 Finanzierung	1 Stichtag für den Verteilschlüssel der Kosten ist der 31. Dezember des Vorjahres nach Angaben des statistischen Amtes des Kantons Thurgau. Die Standortgemeinde erstellt jährlich eine Rechnung.

-
- 2 Die Vertragsgemeinden haben Einsichtsrecht in die Rechnung. Akontozahlungen von je 1/3 des budgetierten Nettoaufwandes sind auf den 30.06. und 31.10. geschuldet. Die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss der laufenden Rechnung bis 28.02. und ist innert 30 Tagen fällig.
-

Art. 8
Revisionsstelle

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch mindestens eine Vertragsgemeinde, welche nicht Standortgemeinde ist, oder einen eigens dafür angestellten externen Anbieter.

3 Zivilschutzkommission

Art. 9
Zusammensetzung

1 Die Zivilschutzkommission umfasst:

- a. je ein Mitglied der Exekutivbehörden der Vertragsgemeinden;
- b. den Zivilschutzkommandanten oder die Zivilschutzkommandantin und deren Stellvertreter resp. Stellvertreterin (mit beratender Stimme);
- c. den Leiter oder die Leiterin der Verwaltungsstelle zur Protokollführung.

- 2 Die Mitglieder der Zivilschutzkommission werden durch die Vertragsgemeinden gestellt.
-

Art. 10
Organisation

Die Organisation der Zivilschutzkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Der Präsident oder die Präsidentin der Zivilschutzkommission ist ein Mitglied der Exekutivbehörde der Standortgemeinde.
- b. Der stellvertretende Präsident oder die stellvertretende Präsidentin der Zivilschutzkommission ist ein Mitglied der Exekutivbehörde einer anderen Vertragsgemeinde.
- c. Im Übrigen konstituiert sich die Zivilschutzkommission selbst.
- d. Die Verwaltungsstelle führt das Sekretariat.

Art. 11 Beschlussfassung	Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichtscheid.
4 Eigentumsverhältnisse	
Art. 12 Schutzinfrastruktur	Die Vertragsgemeinden stellen der ZSR Kreuzlingen ihre Schutzinfrastruktur für die Benützung unentgeltlich zur Verfügung.
Art. 13 Material	<p>Das Eigentum des Materials wird wie folgt definiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Das sich im Besitz der bisherigen ZSR Kreuzlingen befindliche standardisierte Einsatzmaterial des Zivilschutzes ist Eigentum des Kantons. b. Bei der Bildung der neuen ZSR Kreuzlingen entscheidet der Kanton über die Zuteilung des vorhandenen standardisierten Einsatzmaterials des Zivilschutzes der bisherigen Zivilschutzregion. c. Die ZSR Kreuzlingen ist für die Einsatzbereitschaft, den Unterhalt und die Kontrolle der Standardausrüstung besorgt.
5 Besondere Bestimmungen	
Art. 14 Streitigkeiten	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist eine Vermittlungsverhandlung vom Amt für Bevölkerungsschutz und Armee durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, so gelten die Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege.
	<ol style="list-style-type: none"> 2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer zivilrechtlichen Klage.
Art. 15 Ausführungsbestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für den Bereich Organisation und Verantwortlichkeiten der ZSR Kreuzlingen wird ein Organisationsreglement erlassen. 2 Über die Nutzung der benötigten Infrastruktur wird ein Stationierungskonzept verabschiedet.

6 Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkraftsetzung	1	Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Vertragsgemeinden in Kraft.
---------------------------	---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	2	Damit werden alle bisherigen Reglemente, Anordnungen und Verträge aufgehoben.
--	---	-------------------------------------------------------------------------------

Art. 17 Änderungen	1	Die vorliegende Vereinbarung kann nur mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden geändert werden. Die Anhänge können durch einstimmigen Beschluss der Zivilschutzkommission angepasst werden.
-----------------------	---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	2	Für die Anpassung des Stationierungskonzepts hat der Kommandant oder die Kommandantin ebenfalls das Stimmrecht.
--	---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 18 Anhänge		Organisationsreglement Zivilschutzregion Kreuzlingen.
--------------------	--	-------------------------------------------------------

Genehmigungen

Vom Gemeinderat der Gemeinde Altnau genehmigt:
Altnau, den

Hans Feuz, Gemeindepräsident

Remo Dietsche, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bottighofen genehmigt:
Bottighofen, den

Matthias Hofmann, Gemeindepräsident

Niklaus Bischof, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ermatingen genehmigt:
Ermatingen, den

Urs Tobler, Gemeindepräsident

Pascal Lüthy, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Gottlieben genehmigt:
Gottlieben, den

Paul Keller, Gemeindepräsident

Anja Felder, Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat der Gemeinde Güttingen genehmigt:
Güttingen, den

Urs Rutishauser, Gemeindepräsident

Christina Pagnoncini, Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kemmental genehmigt:
Siegerhausen, den

Christina Pagnoncini, Gemeindepräsidentin

Katharina Grünig, Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kreuzlingen genehmigt:
Kreuzlingen, den

Thomas Niederberger, Gemeindepräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Langrickenbach genehmigt:
Langrickenbach, den

Denise Neuweiler, Gemeindepräsidentin

David Blatter, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Lengwil genehmigt:
Lengwil, den

Cyril Schmidiger, Gemeindepräsident

Marcel Tobler, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsterlingen genehmigt:
Münsterlingen, den

René Walther, Gemeindepräsident

Caroline Speck, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Raperswilen genehmigt:
Raperswilen, den

Gaby J. Müller, Gemeindepräsidentin

Sabina Scheuber, Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat der Gemeinde Salenstein genehmigt:
Salenstein, den

Bruno Lorenzato, Gemeindepräsident

Remo Dietsche, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Tägerwilen genehmigt:
Tägerwilen, den

Markus Thalmann, Gemeindepräsident

Alessio Beneduce, Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat der Gemeinde Wäldi genehmigt:
Wäldi, den

Adrian König, Gemeindepräsident

Brigitte Vetsch, Gemeindeschreiberin